

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Stromlieferungen in Niederspannung einschließlich Messstellenbetrieb für steuerbare Verbrauchseinrichtungen (sVe) im Vertriebsgebiet der Freitaler Stadtwerke GmbH (FSW) - außerhalb der Grundversorgung, Stand: 01.01.2025

1. Umfang der Lieferung

- 1.1. Die FSW liefert für die Versorgung der Verbrauchsstelle des Kunden elektrische Energie mit einer Nennspannung von ca. 0,4 kV (Drehstrom) bzw. mit einer Nennspannung von ca. 0,23 kV (Wechselstrom) und einer Nennfrequenz von ca. 50 Hz in marktüblicher Qualität am Ende des Hausanschlusses. Die FSW legt zur Abrechnung die vom zuständigen Netzbetreiber gelieferten Angaben zugrunde. Erfordert der störungsfreie Betrieb von Anlagen und Geräten des Kunden eine darüberhinausgehende Qualität, so trifft der Kunde selbst hierfür geeignete Vorkehrungen. Der Strom darf vom Kunden nur für die nach dem Vertrag vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Eine Weiterleitung an Dritte ist dem Kunden nur nach Zustimmung der FSW gestattet.
- 1.2. Der Stromverbrauch beträgt bei Lieferbeginn im Jahr höchstens 100.000 kWh.
- 1.3. Es darf zum Lieferbeginn kein wirksamer Stromliefervertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen.

2. Besondere Voraussetzungen und Bedingungen im Kombiproduct Haushaltsstrom und Strom sVe (Modul 1)

- 2.1. Voraussetzung für die Belieferung im Kombiproduct Haushaltsstrom und Strom sVe (Modul 1) ist das Vorhandensein einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung im Sinne von § 14a EnWG an der Entnahmestelle. Als steuerbare Verbrauchseinrichtungen im Sinne des § 14a EnWG gelten solange und soweit die Bundesnetzagentur in einer Festlegung nichts anderes vorsieht derzeit Wärmepumpen, nicht öffentlich-zugängliche Ladepunkte für Elektromobile sowie Anlagen zur Erzeugung von Kälte oder zur Speicherung elektrischer Energie mit der jeweils erforderlichen Anschlussleistung.
- 2.2. Der Kunde wählt für die steuerbare Verbrauchseinrichtung Modul 1 nach den Festlegungen der Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur zur Festlegung von Netzentgelten für steuerbare Anschlüsse und Verbrauchseinrichtungen (NSAVER) nach §14a EnWG vom 23.11.2023. Im Gegenzug erteilt der Netzbetreiber einmal jährlich für die Marktlokation eine Gutschrift über die Netzentgelte.
- 2.3. Soweit und solange durch den örtlichen Netzbetreiber eine netzdienliche Steuerung auf Basis der Festlegungen der Bundesnetzagentur zu § 14a EnWG erfolgt, z.B. durch Leistungsmaximalwertvorgaben für die steuerbare Verbrauchseinrichtung, sind die FSW von ihrer Leistungspflicht befreit und es resultieren hieraus keine Ansprüche gegen die FSW. Die netzdienliche Steuerung wirkt sich nicht auf die Strommengen aus, die im Rahmen des Haushaltsstroms bezogen werden, sondern ausschließlich auf den Leistungsbezug der steuerbaren Verbrauchseinrichtung. Der Netzbetreiber hat den Kunden als Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung über die Durchführung der netzdienlichen Steuerung nach den Vorgaben der Festlegungen der BNetzA zu § 14a EnWG zu informieren. Etwas Ansprüche des Kunden gegen den örtlichen Netzbetreiber bleiben unberührt.
- 2.4. Sollte sich nach Vertragsschluss bzw. nach Beginn der Stromlieferung herausstellen, dass der örtliche Netzbetreiber die Entnahmestelle nicht mit den vergünstigten Netznutzungsentgelten für steuerbare Verbrauchseinrichtungen abrechnet und auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt zu einer solchen Abrechnung bereit ist oder wenn Modul 1 für die steuerbare Verbrauchseinrichtung aus anderen Gründen nicht gewählt werden kann, dann kann der Vertrag beidseitig mit einer Frist von einem Monat in Textform gekündigt werden. Solange und soweit die Gutschrift der Netzentgeltreduzierung Modul 1 durch den Netzbetreiber nicht gewährt wird, entfällt auch die Gutschrift der Netzentgeltreduzierung Modul 1 beim Kunden in der Jahresabrechnung. Sofern der Kunde die Voraussetzungen für die Netzentgeltreduzierung Modul 1 zu einem späteren Zeitpunkt herbeiführt, hat er dies der FSW unverzüglich mitzuteilen, damit die FSW den Prozess zur Gewährung der Gutschrift durch den Netzbetreiber anstoßen können. Etwas Ansprüche des Kunden gegen den Netzbetreiber bleiben unberührt.
- 2.5. Für den Fall einer beihilferechtlichen Genehmigung des § 22 des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG) nach § 68 EnFG durch die Europäische Kommission, ist die Belieferung dadurch bedingt, dass die folgenden Voraussetzungen des § 22 EnFG auf Kundenseite erfüllt sind:
 - Der Strom wird in einer elektrisch angetriebenen Wärmepumpe verbraucht,
 - die Wärmepumpe ist über einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden,
 - der Kunde ist kein Unternehmen in Schwierigkeiten, und
 - gegen den Kunden bestehen keine offenen Rückforderungsansprüche aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem europäischen Binnenmarkt.
 Veränderungen in Bezug auf diese Voraussetzungen hat der Kunde den FSW unverzüglich in Textform mitzuteilen. Sofern die vorstehenden Voraussetzungen nicht oder nicht mehr gegeben sind, hat der Lieferant das Recht, den Stromliefervertrag außerordentlich mit sofortiger Wirkung in Textform zu kündigen.

3. Besondere Voraussetzungen und Bedingungen im Tarif Strom sVe (Modul 2)

- 3.1. Voraussetzung für die Belieferung im Tarif Strom sVe (Modul 2) ist das Vorhandensein einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung im Sinne von § 14a EnWG an der Entnahmestelle. Als steuerbare Verbrauchseinrichtungen im Sinne des § 14a EnWG gelten solange und soweit die Bundesnetzagentur in einer Festlegung nichts anderes vorsieht derzeit Wärmepumpen, nicht öffentlich-zugängliche Ladepunkte für Elektromobile sowie Anlagen zur Erzeugung von Kälte oder zur Speicherung elektrischer Energie mit der jeweils erforderlichen Anschlussleistung.
- 3.2. Technische Voraussetzung ist, dass die Verbrauchseinrichtung über eine separate Messeinrichtung und einen separaten Zählpunkt verfügt.
- 3.3. Der Kunde wählt für die steuerbare Verbrauchseinrichtung Modul 2 nach den Festlegungen der Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur zur Festlegung von Netzentgelten für steuerbare Anschlüsse und Verbrauchseinrichtungen (NSAVER) nach § 14a EnWG vom 23.11.2023. Im Gegenzug stellt der Netzbetreiber im Falle einer Bestätigung reduzierte Netzentgelte in Rechnung.
- 3.4. Soweit und solange durch den örtlichen Netzbetreiber eine netzdienliche Steuerung auf Basis der Festlegungen der Bundesnetzagentur zu § 14a EnWG erfolgt, z.B. durch Leistungsmaximalwertvorgaben für die steuerbare Verbrauchseinrichtung, sind die Freitaler Stadtwerke von ihrer Leistungspflicht befreit und es resultieren hieraus keine Ansprüche gegen die FSW. Der Netzbetreiber hat den Kunden als Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung über die Durchführung der netzdienlichen Steuerung nach den Vorgaben der Festlegungen der BNetzA zu § 14a EnWG zu informieren. Etwas Ansprüche des Kunden gegen den örtlichen Netzbetreiber bleiben unberührt.
- 3.5. Sollte sich nach Vertragsschluss bzw. nach Beginn der Stromlieferung herausstellen, dass der örtliche Netzbetreiber die Entnahmestelle nicht mit den vergünstigten Netznutzungsentgelten für steuerbare Verbrauchseinrichtungen abrechnet und auch nicht zu einer solchen Abrechnung bereit ist oder wenn Modul 2 für die steuerbare Verbrauchseinrichtung (z.B. aus technischen Gründen) nicht gewählt werden kann, dann kann der Vertrag beidseitig mit einer Frist von einem Monat in Textform gekündigt werden. In diesem Fall wird die bis zum Kündigungsdatum verbrauchte Strommenge mit dem zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Tarif der Grundversorgung/Allgemeiner Preis Haushalt der Freitaler Stadtwerke GmbH abgerechnet bzw. nachberechnet. Etwas Ansprüche des Kunden gegen den örtlichen Netzbetreiber bleiben unberührt.

- 3.6. Für den Fall einer beihilferechtlichen Genehmigung des § 22 des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG) nach § 68 EnFG durch die Europäische Kommission, ist die Belieferung dadurch bedingt, dass die folgenden Voraussetzungen des § 22 EnFG auf Kundenseite erfüllt sind:
- Der Strom wird in einer elektrisch angetriebenen Wärmepumpe verbraucht,
- die Wärmepumpe ist über einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden,
- der Kunde ist kein Unternehmen in Schwierigkeiten, und
- gegen den Kunden bestehen keine offenen Rückforderungsansprüche aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem europäischen Binnenmarkt.
Veränderungen in Bezug auf diese Voraussetzungen hat der Kunde den FSW unverzüglich in Textform mitzuteilen.
Sofern die vorstehenden Voraussetzungen nicht oder nicht mehr gegeben sind, hat der Lieferant das Recht, den Stromliefervertrag außerordentlich mit sofortiger Wirkung in Textform zu kündigen.

4. Vertrag

- 4.1. Der Stromliefervertrag wird zu dem in der Vertragsbestätigung der FSW genannten Termin wirksam (in der Regel am 1. des übernächsten Monats nach Auftragseingang, jedoch nicht früher als zu dem mit dem Kunden vereinbarten Termin). Die FSW ist zur Aufnahme der Lieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn berechtigterweise gesperrt ist.
- 4.2. Der Kunde erhält innerhalb einer angemessenen Frist nach Vertragsschluss eine Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen in Textform.
- 4.3. Die FSW ist berechtigt, bei der Ermittlung des Zählerstandes zum Vertragsbeginn eine rechnerische Abgrenzung vorzunehmen.
- 4.4. Die Kündigung des Vertrages bedarf der Textform. Innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigung erhält der Kunde eine Bestätigung seiner Kündigung in Textform unter Angabe des Vertragsendes.
- 4.5. Im Falle eines Wohnsitzwechsels ist der Kunde zu einer außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Der Kunde hat in seiner Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen.
Die Kündigung wird nicht wirksam, wenn die FSW dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Vertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist.
- 4.6. Die FSW wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich, unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Fristen, durchführen.

5. Strompreis und Preisanpassung

- 5.1. Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis zusammen. Er enthält derzeit die Kosten der FSW für die Stromerzeugung und -beschaffung sowie die Vertriebskosten, die Kosten für den Messstellenbetrieb sowie für die Abrechnung, die Netzentgelte sowie die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe. Änderungen dieser Strompreisbestandteile sind nur zum Monatsersten möglich. Die FSW wird dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In der Preisänderungsmeldung ist der Kunde auf Anlass, Voraussetzung und Umfang der Preisänderung hinzuweisen. Ausgenommen von vorstehender Mitteilungspflicht ist die unveränderte Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- und Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben.
- 5.2. Ebenfalls in den Preisen enthalten sind die Konzessionsabgabe, die staatlichen Umlagen nach dem „Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung“, der Aufschlag für besondere Netznutzung (bis 31.12.2024 §19 Abs. 2 StromNEV-Umlage) sowie die Umlage nach § 17 EnWG (Offshore-Netzumlage).

Änderungen dieser staatlichen Steuern und Umlagen und die Einführung neuer Steuern und Umlagen führen zu einer Preisänderung. Der Kunde wird über eine Anpassung spätestens mit der Rechnungslegung informiert. Bei der Angabe der Bruttopreise können Rundungsdifferenzen auftreten.

- 5.3. Der Strompreis versteht sich einschließlich der Strom- und zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Bei Erhöhungen oder Absenkungen dieser Steuersätze durch den Gesetzgeber ändern sich die Bruttopreise entsprechend.
- 5.4. Im Fall einer Preisänderung der Preisbestandteile gemäß Ziffer 5.1 hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform gegenüber der FSW zu kündigen. Auf dieses Recht wird der Kunde von der FSW in der Preisänderungsmeldung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Weitergehende Rechte des Kunden, z. B. aus § 315 BGB, bleiben unberührt. Ausgenommen von vorstehendem Kündigungsrecht sind preislöcher Veränderungen aufgrund unveränderter Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- und Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben.

- 5.5. Erhält der Kunde nach Vertragsschluss eine moderne Messeinrichtung im Sinne des § 2 Nr. 15 MsbG bzw. ein intelligentes Messsystem im Sinne des § 2 Nr. 7 MsbG einschließlich Steuertechnik und ändern sich dadurch die dem Lieferanten vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellten Entgelte, werden diese Kostenveränderungen nach der vorstehenden Ziffer 5.4 weitergegeben

6. Haftung

- 6.1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten können, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzzuschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebs handelt, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gegen den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber geltend gemacht werden. Nähere Angaben zum Netzbetreiber und zum Messstellenbetreiber erhält der Kunde mit der Auftragsbestätigung.
- 6.2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzzuschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebs handelt, die FSW von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die FSW an der Stromlieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der FSW nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Das gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der FSW beruht, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Stromversorgung.
- 6.3. Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden, einschließlich Schäden aufgrund der Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungsqualität, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen, haftet die FSW bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die FSW und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.
- 6.4. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

7. Zahlungsweise und Abrechnung

- 7.1 Die Zahlung kann alternativ durch Teilnahme am Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) oder durch Überweisung erfolgen.
- 7.2 Der Kunde erhält einmal jährlich unentgeltlich eine Abrechnung seines Verbrauchs in Papierform. Während des Abrechnungszeitraums werden in der Regel monatlich gleichbleibende Abschlagszahlungen erhoben. Die Abrechnung des Grundpreises erfolgt Tag genau zeitanteilig. Ein Abrechnungsjahr besteht aus 365 Tagen.
- 7.3 Weiterhin bietet die FSW dem Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung in Papierform sowie in elektronischer Form an. Für jede zusätzliche Abrechnung wird eine Kostenpauschale erhoben, die sich aus dem Preisblatt der FSW ergibt. Die Übermittlung der Abrechnungen in elektronischer Form und in Papierform erfolgen kostenfrei.
- 7.4 Soweit ein Kunde, bei dem keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, sich für eine elektronische Übermittlung der Abrechnungen entscheidet, erhält er zusätzlich alle sechs Monate eine unentgeltliche Abrechnungsinformation, auf Wunsch auch alle drei Monate über das Bestandskundenportal der FSW. Kunden, bei denen eine Fernübermittlung der Daten erfolgt, erhalten monatlich eine unentgeltliche elektronische Abrechnungsinformation.

8. Datenschutz

Die im Rahmen des Vertragsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen Daten werden nach den Vorschriften der DSGVO zweckgebunden erhoben, verarbeitet und genutzt. Die vollständige Datenschutzinformation finden Sie unter www.FTL-Stadtwerke.de/datenschutz bzw. wird Ihnen auf Verlangen ausgehändigt. Mit meiner Unterschrift stimme ich der Erhebung, Verarbeitung und Speicherung meiner personenbezogenen Daten ausdrücklich zu. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

9. Beschwerdeverfahren, Verbraucherschlichtungsstelle

9.1 Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der FSW, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an den Kundenservice der FSW, Potschappler Str. 2, 01705 Freital, Tel.: (0351) 64828-461, E-Mail: Kundenservice@FTL-stadtwerke.de zu wenden.

9.2 Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei der FSW beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, wird die FSW die Gründe schriftlich oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG darlegen.

9.3 Im Falle einer Verbraucherbeschwerde kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der FSW und dem Kunden über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie die Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: (030) 2757240-0, info@schlichtungsstelle-energie.de angerufen werden. Der Antrag dieses Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gem. § 111b EnWG ist erst zulässig, wenn die FSW der Verbraucherbeschwerde nicht nach Ziffer 8.2 abgeholfen haben. Mit Einreichung der Verbraucherbeschwerde bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung gehemmt. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Die FSW sind verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

9.4 Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 0228 14 15 16, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de) wenden.

10. Änderung der Vertragsbedingungen

Die FSW ist berechtigt, die Vertragsbedingungen anzupassen. Sie wird dem Kunden die Änderung mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Dem Kunden steht ein Sonderkündigungsrecht zu. Die FSW wird den Kunden hierauf im Mitteilungsschreiben besonders hinweisen. Das Sonderkündigungsrecht kann er bis zum Wirksamwerden der Änderung mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende in Textform ausüben. Nach Ablauf der vorgenannten Sonderkündigungsfrist gilt die mitgeteilte Änderung als vereinbart.

11. Messstellenbetrieb nach Messstellenbetriebsgesetz (MsBG)

- 11.1 Die FSW übernimmt mit diesem Vertrag die Abwicklung mit dem Messstellenbetreiber, sodass kein weiterer Messstellenvertrag durch den Kunden abgeschlossen werden muss. Die Regelungen des Messstellenbetriebsgesetzes finden Anwendung.
- 11.2 Der Messstellenbetrieb wird vom Messstellenbetreiber durchgeführt und umfasst die in § 3 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz genannten Aufgaben, insbesondere den Einbau, Betrieb und die Wartung der Messstelle sowie eine mess- und eichrechtskonforme Messung und die Messwertaufbereitung.
- 11.3 Für den Fall des Einbaus einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems durch den Messstellenbetreiber während der Vertragslaufzeit umfasst der Messstellenbetrieb die gesetzlichen Standardleistungen des Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme gemäß § 34 Abs. 1 MsBG sowie Zusatzleistungen zur Steuerung von Verbrauchseinrichtungen und Netzzanschlüssen nach § 14a EnWG gemäß § 34 Abs. 2 ,Satz 2, Nr. 2 MsBG und Zusatzleistungen für die zusätzliche Ausstattung von Messstellen nach § 34 Abs. 2, Satz 2, Nr. 5 MsBG. Der Vertrag im Übrigen bleibt in diesem Fall unberührt.
- 11.4 Für den Fall der Datenkommunikation über ein Smart Meter Gateway (nur bei Messung über ein intelligentes Messsystem) ist Bestandteil dieses Vertrages das nach §54 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz vorgeschriebene standardisierte Formblatt zur Datenkommunikation.
- 11.5 Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist gemäß § 9 Abs. MsBG Bestandteil des Vertrages, soweit der Kunde keinen eigenständigen Vertrag mit einem Messstellenbetreiber schließt. Die Freitaler Stadtwerke GmbH stellt dem Kunden das Entgelt für den Messstellenbetrieb unter den Voraussetzungen von Ziff. 5.1. in Rechnung.

12. Schlussbestimmungen

Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können von der FSW mit Zustimmung des Kunden auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Die Aufhebung und Kündigung dieses Vertrages, sowie Änderungen oder Ergänzungen desselben, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gleichermaßen gilt für die Änderung dieser Textformklausel. Kein Vertragspartner kann sich auf eine vom Vertrag abweichende Übung berufen, solange diese nicht vertraglich in Textform fixiert ist. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die unwirksamen Klauseln durch solche zu ersetzen sind, welche dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahekommen. Dasselbe gilt bei Vertragslücken.